



Blutgasse 3
A-1010 Wien (Vienna / Austria)
T: +43/1/982 85 55-0
F: +43/1/982 85 55-50
office@oejc.at / www.oejc.at
ZVR: 874423136
DVR: 0692140

Parlamentsdirektion
Begutachtungsverfahren
1010 Wien

per Mail übermittelt

Wien, 19. Dezember 2009

Betreff: BMVIT-630.333/0001-III/PT2/2009
GZ 117/ME

**Stellungnahme des Österreichischen Journalisten Clubs zum Ministerialentwurf
betreffend eines Bundesgesetzes, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003 - TKG
2003 geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage finden Sie die Stellungnahme des Österreichischen Journalisten Clubs mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Für allfällige Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

A blue ink signature of the name 'Fred Turnheim'.

Fred Turnheim
Präsident
Österreichischer Journalisten Club

A blue ink signature of the name 'Norbert Welzl'.

Norbert Welzl
Schriftführer
Österreichischer Journalisten Club



**Stellungnahme des Österreichischen Journalisten Clubs zum Ministerialentwurf
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003 - TKG 2003
geändert wird**

Die geplante zwingende Vorratsdatenspeicherung durch Betreiber von Telekommunikationsdiensten zum Zwecke der Strafverfolgung bringt eine Gefährdung der "vierten Säule" der Gewaltentrennung in einem demokratischen Staat, der freien Presse mit sich.

Der Begriff „*Schwere Straftaten*“ muss im TKG 2003 eindeutig definiert werden, um diesen massiven Eingriff in die Grund- und Menschenrechte zu rechtfertigen.

Auch wenn den Strafverfolgungsbehörden geeignete Mittel für die Verfolgung von Straftaten zur Verfügung gestellt werden sollten, muss der demokratiepolitisch notwendige Freiraum für die Wahrung des Redaktionsgeheimnisses erhalten bleiben.

Mobiltelefonie und Internet sind die überwiegenden Kommunikationsformen der Journalisten im Rahmen der Informationsbeschaffung.

Eine Nachvollziehbarkeit der Nutzung dieser Kommunikations-Technologien ist ein massiver Anschlag auf den Artikel 10 der EMRK.

Redaktionsgeheimnis und Informantenschutz sind unbedingt zu wahren.



Änderungsvorschlag:

Der ÖJC schlägt folgende Änderungen im 12. Abschnitt des TKG 2003 vor:

1. Nachfolgender Paragraf ist wie folgt abzuändern:

§ 92 Allgemeines

(2) Die Bestimmungen der Strafprozessordnung (StPO) bleiben durch die Bestimmungen dieses Abschnittes **mit Ausnahme des § 96a** unberührt.

2. Nachfolgender neuer Paragraf ist einzufügen:

§ 96a Schutz des Redaktionsgeheimnisses

Die Verkehrsdaten, Standortdaten, Zugangsdaten und Inhaltsdaten von Anschlüssen von Medienunternehmen und Medienmitarbeitern im Sinne des § 1 Z 6 und Z 11 des Mediengesetzes unterliegen grundsätzlich dem Schutz des Redaktionsgeheimnisses (§ 31 MedienG). Diese Daten dürfen von Betreibern von Telekommunikationsdiensten nur auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung und nur an Strafverfolgungsbehörden wie Gerichte, Staatsanwaltschaften und Kriminalpolizei übermittelt oder Auskünfte darüber erteilt werden, wenn zu erwarten ist, dass dadurch die Aufklärung von Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe deren Untergrenze zehn Jahre beträgt, ermöglicht wird.